

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Mai 2007
in der Rechtssache C-157/05, Holböck; freier Kapitalverkehr, Besteuerung von
Dividenden aus Drittstaaten, Stillstandsklausel bei Direktinvestitionen;
Rundschreiben

1. Urteilstenor:

Mit Urteil vom 24. Mai 2007 hat der EuGH die Kapitalverkehrsfreiheit so ausgelegt, dass
sie der Einkommensteuer, wie sie in Österreich auf vor dem 1. April 2003 zugeflossene
Beteiligungserträge aus Drittstaaten erhoben worden ist, bei Direktinvestitionen nicht
entgegensteht. Wörtlich hat er für Recht erkannt:¹

„Art. 57 Abs. 1 EG ist dahin auszulegen, dass Art. 56 EG nicht die Anwendung
einer am 31. Dezember 1993 bestehenden Regelung durch einen Mitgliedstaat
berührt, wonach für einen Anteilseigner, der Dividenden von einer inländischen
Gesellschaft bezieht, ein Steuersatz in Höhe der Hälfte des Durchschnittssteuersatzes,
für einen Anteilseigner, der Dividenden von einer in einem Drittstaat
ansässigen Gesellschaft bezieht, an der er zu zwei Dritteln beteiligt ist, dagegen
der normale Einkommensteuersatz gilt.“

2. Ausgangsverfahren und Vorlagefragen:

Das Verfahren beruht auf einem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungs-
gerichtshofs und betrifft die Einkommensbesteuerung von Beteiligungserträgen aus
Drittstaaten, wie sie in Österreich auf bis Ende März 2003 zugeflossene Einkünfte

¹ Das Urteil kann unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> abgerufen werden;
(Hervorhebungen in den Zitaten jeweils hinzugefügt).

anzuwenden ist (§ 37 Abs. 4 EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2003).² Im Ausgangsverfahren geht es um Dividenden, die der in Österreich ansässige Beschwerdeführer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in den Jahren 1992 bis 1996 von einer in der Schweiz ansässigen Aktiengesellschaft bezogen hat, an der er mit zwei Dritteln beteiligt ist. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Besteuerung der grenzüberschreitenden Dividendenzahlung mit dem vollen Einkommensteuersatz die Kapitalverkehrsfreiheit verletze, wenn Gewinnausschüttungen von im Inland ansässigen Gesellschaften nur dem halben Einkommensteuersatz unterlägen.³

Für den VwGH war vor allem fraglich, wie die Ausnahme für „Direktinvestitionen“ in Art. 57 EG auszulegen ist. Nach Art. 57 Abs. 1 EG berührt Art. 56 „*nicht die Anwendung derjenigen Beschränkungen auf dritte Länder, die am 31. Dezember 1993 aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für den freien Kapitalverkehr mit dritten Ländern im Zusammenhang mit Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, mit der Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten bestehen*“.

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung:

Zunächst klärt der EuGH, unter welche Grundfreiheiten eine nationale Regelung wie im Ausgangsverfahren fallen kann. Dazu ist nach der Rechtsprechung auf den Gegenstand der betreffenden nationalen Regelung abzustellen (Randnr. 22). Wenn eine nationale Bestimmung nur auf Beteiligungen anwendbar ist, die es ermöglichen, einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft auszuüben und deren Tätigkeit zu bestimmen, hat der EuGH in seiner jüngeren Rechtsprechung nur die Anwendung der Niederlassungsfreiheit bejaht. Sollte eine solche nationale Maßnahme auch zu Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs führen, wären solche Auswirkungen die

² Durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, wurde eine Gleichbehandlung von Inlands- und Auslandskapitalerträgen hergestellt (siehe insb. § 37 Abs. 4 und 8 bzw. zum zeitlichen Anwendungsbereich § 124b Z 83). Mit der Neuregelung wurde auf gemeinschaftsrechtliche Bedenken reagiert (Schlussanträge des Generalanwalts in der Rs. C-516/99, *Schmid*, vgl. RV 59 BlgNR XXII. GP).

³ Mit Urteil vom 15. Juli 2004, in der Rechtssache C-315/02, Lenz, hat der EuGH für Recht erkannt, dass die Kapitalverkehrsfreiheit einer Regelung entgegensteht, die nur den Beziehern österreichischer Kapitalerträge erlaubt, zwischen einer Endbesteuerung mit einem Steuersatz von 25 % und der normalen Einkommensteuer unter Anwendung eines Hälftesteuersatzes zu wählen, während sie vorsieht, dass Kapitalerträge aus einem anderen Mitgliedstaat zwingend der normalen Einkommensteuer ohne Ermäßigung des Steuersatzes unterliegen (vgl. dazu das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst: <http://www.europa.gv.at/2004/8/6/Lenz.pdf>).

unvermeidliche Konsequenz der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und rechtfertigen keine Prüfung dieser Maßnahmen in Hinblick auf die Art. 56 bis 58 EG.⁴ Unterscheidet eine nationale Steuerregelung wie im Ausgangsverfahren dagegen nicht nach dem Umfang der Beteiligung des Anteilseigners an der ausschüttenden Gesellschaft, kann sie sowohl unter Art. 43 EG über die Niederlassungsfreiheit als auch unter Art. 56 EG über den freien Kapitalverkehr fallen (Randnr. 24).

Der EuGH kommt jedoch zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall weder die Niederlassungsfreiheit noch die Kapitalverkehrsfreiheit der Anwendung des vollen Steuersatzes auf die Drittstaatsdividenden entgegenstehen. Die Niederlassungsfreiheit erstreckt sich nicht auf Sachverhalte, die eine Gesellschaft in einem Drittland betreffen (Randnr. 28).

Die österreichische Regelung stellt eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit dar, die nach Art. 56 EG grundsätzlich verboten ist. Im vorliegenden Fall liegt aber keine Gemeinschaftsrechtswidrigkeit vor: „[S]elbst wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der zu zwei Dritteln an einer in einem Drittstaat ansässigen Gesellschaft beteiligt ist, sich erfolgreich auf das in Art. 56 Abs. 1 EG niedergelegte Verbot von Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern berufen könnte, um der Anwendung dieser Regelung auf Dividenden, die er von einer solchen Gesellschaft bezogen hat, entgegenzutreten, fiel die Regelung unter die Ausnahme des Art. 57 Abs. 1 EG“ (Randnr. 31). Der EuGH definiert den Begriff „Direktinvestitionen“ unter Bezugnahme auf die Nomenklatur für den Kapitalverkehr in Anhang I der Richtlinie 88/361/EWG als „*Investitionen jeder Art durch natürliche oder juristische Personen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen denjenigen, die die Mittel bereitstellen, und den Unternehmen, für die die Mittel zum Zwecke einer wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt sind*“ (Randnr. 34). „*Bei Beteiligungen an neuen oder bereits bestehenden Unternehmen setzt das Ziel der Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen [...] voraus, dass die Aktien ihrem Inhaber entweder nach den nationalen aktienrechtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen die Möglichkeit geben, sich tatsächlich an der Verwaltung dieser Gesellschaft oder an deren Kontrolle zu beteiligen*“ (Randnr. 35).

⁴ Vgl. die Verweise in Randnr. 23 auf die Urteile in den Rechtssachen *Schweppes* und *Thin Cap Litigation* und jüngst auch den Beschluss vom 10. Mai 2007, in der Rechtssache C-492/02, *Lasertec*, Randnr. 25.

Die Ausnahme in Art. 57 Abs. 1 EG erfasst auch Beschränkungen in Form einer ungünstigeren steuerlichen Behandlung der Dividendenzahlungen aus den Investitionen oder der Niederlassung in Drittländern, „*die zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und unmittelbarer Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Anteilseigner und der betroffenen Gesellschaft erworben wurden, und die es dem Anteilseigner ermöglichen, sich tatsächlich an der Verwaltung dieser Gesellschaft oder an deren Kontrolle zu beteiligen*“. Bei einer Zwei-Drittel-Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft ist dies der Fall (Randnr. 36 ff).

Die im Ausgangsverfahren anzuwendende Steuernorm erfüllt auch die zeitliche Voraussetzung in Art. 57 EG. Zum Begriff „bestehende“ nationale Rechtsvorschrift führt der EuGH aus, dass nicht jede nationale Maßnahme, die nach dem 31. Dezember 1993 erlassen wird, schon allein deswegen von der Ausnahmeregelung des Art. 57 EG ausgeschlossen ist. „*Eine Vorschrift, die im Wesentlichen mit der früheren Regelung übereinstimmt oder nur ein Hindernis, das nach der früheren Regelung der Ausübung der gemeinschaftlichen Rechte und Freiheiten entgegenstand, abmildert oder beseitigt, fällt nämlich unter die Ausnahmeregelung. Beruht dagegen eine Regelung auf einem anderen Grundgedanken als das frühere Recht und führt sie neue Verfahren ein, so kann sie den Rechtsvorschriften, die zu dem im betreffenden Gemeinschaftsrechtsakt genannten Zeitpunkt bestehen, nicht gleichgestellt werden*“ (Randnr. 41).

21. Juni 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt